

**Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung
der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR
zu herkömmlichen Laufbahnen
(Beschluß der KMK vom 7. 5. 1993) — Lösungs-
vorschläge für bestimmte nicht durch Ziffer 2
der Vereinbarung erfaßte Personengruppen**

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. 9. 1995)

1.

Die Kultusministerkonferenz hat auf ihrer 263. Plenarsitzung am 6./7. 5. 1993 in Greifswald die „Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“¹⁾ verabschiedet. Diese Beschlußfassung geht zurück auf den am 6./7. 12. 1990 erteilten Auftrag des 251. Plenums, die nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 des Einigungsvertrages vorgesehene Übergangsregelung für das für Lehramtsprüfungen übliche Anerkennungsverfahren zu erarbeiten. Die Vereinbarung enthält eine umfassende Bestandsaufnahme der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR, regelt die gegenseitige Anerkennung dieser Abschlüsse unter den Ländern und gibt eine Empfehlung für ihre Zuordnung zu einem herkömmlichen Amt der Bundesbesoldungsordnung A (BBesO A).

2.

Mit dieser sogenannten „Greifswalder Vereinbarung“ hat die Kultusministerkonferenz eine wichtige Regelungslücke im Gesamtkomplex der Anerkennung und Einstufung von in der ehemaligen DDR oder von in den neuen Ländern ausgebildeten Lehrkräften geschlossen. Insgesamt sind für diese Materie jetzt vier KMK-Vereinbarungen einschlägig:

a) „*Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen*“ (KMK-Beschluß vom 5. 10. 1990)²⁾

Diese Vereinbarung betrifft Lehrkräfte, die vollständig in einem der neuen Länder ausgebildet und ihre Prüfung nach einer neuen Prüfungsordnung abschließen werden. Die neuen Länder sind dieser Vereinbarung, die ursprünglich zwischen den alten Ländern beschlossen worden und die weiterhin für Anerkennungsfragen im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens maßgeblich ist, inzwischen beigetreten.

1) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 719

2) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 715

- b) „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen nach Recht der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ (KMK-Beschluß vom 26. 6. 1992)³⁾

Diese Vereinbarung regelt die Anerkennung von Abschlüssen und Befähigungen solcher Lehrkräfte, die ihre Ausbildung noch in der ehemaligen DDR begonnen, jedoch in einem der neuen Länder nach neuem Recht abgeschlossen haben bzw. abschließen werden.

- c) „Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“ (KMK-Beschluß vom 7. 5. 1993)⁴⁾

Diese „Greifswalder Vereinbarung“ (s. o.) bezieht sich ausschließlich auf Lehrkräfte, die in der ehemaligen DDR vollständig ausgebildet wurden und derzeit im Dienst eines der neuen Länder bzw. Berlins stehen; diesen wird die Möglichkeit eingeräumt, Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung durch Bewährung in der Tätigkeit als Lehrerin bzw. als Lehrer zu ersetzen.

- d) „Vorläufige Grundsätze zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen“ (KMK-Beschluß vom 5. 10. 1990)⁵⁾

Diese Vereinbarung, bis zum 7. 5. 1993 einzige Anerkennungsgrundlage für DDR-Lehrerausbildungsgänge, bleibt weiterhin gültig für Lehrkräfte, die in der ehemaligen DDR vollständig ausgebildet wurden, jedoch nicht oder nicht mehr im Dienst eines der neuen Länder bzw. Berlins stehen. Sie enthält keine explizit auf die Anerkennung der Abschlüsse der „Lehrer für untere Klassen“ bezogene Formulierung; dies schien entbehrlich, da die formalen und fachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung ausdrücklich und im Einvernehmen unter den Ländern als nicht erfüllt betrachtet wurden.

3.

Unter **systematischen** Gesichtspunkten sind mit den vorgenannten vier KMK-Vereinbarungen sämtliche anerkennungsrelevanten Fallgruppen von DDR-Lehrerausbildungsgängen erfaßt. Gleichwohl hat die 135. Amtschefs-konferenz am 27./28. 1. 1994 den Schulausschuß/Unterausschuß „Lehrerbildung“ um Lösungsvorschläge für bestimmte, nicht durch Ziff. 2 der „Greifswalder Vereinbarung“ erfaßte Personengruppen gebeten. Denn in **materieller** Hinsicht ist diese Regelungssystematik insofern unbefriedigend, als diejenigen Lehrkräfte mit Abschlüssen nach dem Recht der ehemaligen DDR, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, derzeit oder zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Vereinbarung nicht im Schuldienst der neuen Länder bzw. Berlins tätig gewe-

3) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 717

4) Vgl. Anm. 1

5) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 716

sen sind, nicht die Möglichkeit haben, Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung durch Bewährung in der Unterrichtstätigkeit zu ersetzen — wie dies die „Greifswalder Vereinbarung“ auf der Grundlage des Einigungsvertrages vorsieht; dies wird von den Betroffenen als unbillige Härte und Ungleichbehandlung verstanden.

Die Amtschefskonferenz hat den Auftrag, hier „Lösungsvorschläge“ zu erarbeiten, auf ihrer 137. Sitzung am 16./17. 6. 1994 dahingehend weiter konkretisiert, als in Anbetracht der Größe der betroffenen Personengruppe sowie des sich abzeichnenden Geburtenrückgangs in den neuen Ländern, der Entlassung aus Bedarfsgründen erforderlich machen werde, überprüft werden sollte, ob im Wege einer Kann-Formulierung sowie im Rahmen einer Einzelfallprüfung u. a. auch eine bestimmte Zeit von Unterrichtstätigkeit — vergleichbar der achtjährigen Bewährung entspr. der Regelung der „Greifswalder Vereinbarung“ — zur Grundlage einer Anerkennung gemacht werden könnte.

Bei den hier angesprochenen Personen handelt es sich vorwiegend um solche mit DDR-Lehrerausbildung, die in eines der alten Länder übersiedelt sind und hier Beschäftigung im Schuldienst suchen, oder/und denen in den neuen Ländern mangels Bedarf oder aus anderen Gründen gekündigt worden ist, oder/und für die die Anerkennung bzw. Zuordnung ihres Ausbildungsganges zu einer herkömmlichen Laufbahn für eine außerschulische Tätigkeit von Bedeutung ist.

Aus diesem Personenkreis steht i. d. R. zwar den „Diplomlehrern“ der Vorbereitungsdienst zumindest in den alten Ländern und damit prinzipiell auch die Möglichkeit offen, eine Laufbahnbefähigung entsprechend den Vorschriften des in den Ländern geltenden Laufbahnrechts zu erwerben (vgl. Vereinbarung d)).

Anders verhält es sich jedoch mit den derzeit bzw. zum Zeitpunkt der Verabschiedung der „Greifswalder Vereinbarung“ — aus welchen Gründen auch immer — nicht als Lehrerin bzw. Lehrer beschäftigten Personen mit einer Lehrbefähigung als „Lehrer für untere Klassen“: sie sind von beiden Möglichkeiten — Bewährungsfeststellung in den neuen bzw. Vorbereitungsdienst in den alten Ländern — ausgeschlossen, und, sofern die Nichtbeschäftigung Gründe hat, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, ist es genau diese Fallgruppe, auf die sich eventuelle „Lösungsvorschläge“ vorrangig beziehen müßten. Quantitativ ist diese Gruppe präzise nicht zu erfassen, doch ergeben derzeitige Schätzungen relativ sicher, daß es sich um eine wohl **5stellige** Zahl von Personen handelt, die i. d. R. als Lehrkräfte, aber auch im Erzieherbereich oder als Pionierleiter tätig gewesen sind. Warum allerdings ein früheres Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht, ob aus Gründen mangelnden Bedarfs oder wegen mangelnder fachlicher oder persönlicher Eignung — das ist in zahlreichen Fällen heute nicht mehr nachprüfbar; es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Eignung für einen weiteren Einsatz im Schuldienst in Frage zu stellen ist.

4.

„Lösungsvorschläge“ im Sinne des oben beschriebenen Auftrags der Amtschefs-konferenz erscheinen als Sonderregelungen im Nachgang zur Verabschiedung der „Greifswalder Vereinbarung“ — zumal mit sozialer Komponente für einen bestimmten Personenkreis und in Anbetracht von Bedarfskündigungen in einigen der neuen Länder — auf der einen Seite aus grundsätzlicher Sicht nicht unproblematisch. Denn die „Greifswalder Vereinbarung“ als Erledigung des in Art. 37 Abs. 2 des Einigungsvertrags enthaltenen Auftrages — „Für Lehramtsprüfungen gilt das in der Kultusministerkonferenz übliche Anerkennungsverfahren. Die Kultusministerkonferenz wird entsprechende Übergangsregelungen treffen“ — hat ja ausdrücklich notwendig auf Lehrkräfte, die in den neuen Ländern oder in Berlin beschäftigt sind, beschränkt bleiben müssen. Sie besitzt zudem in ihrem Tabellenteil lediglich Empfehlungscharakter und müßte, jedenfalls mit Blick auf „laufbahnmäßige“ Sonderregelungen, zuvor vom Gesetzgeber umgesetzt sein — dies ist bislang nicht geschehen. Des weiteren stehen Sonderregelungen, zumal in praktikabel-pauschaler Form und bei dem hier vorliegenden Ausbildungsniveau, allemal dem einvernehmlich von den Ländern vertretenen Grundsatz der professionalisierten Lehrerausbildung auf Hochschulebene entgegen. Und schließlich bedürften Sonderregelungen in diesem Feld möglicherweise weiterer flankierender KMK-Vereinbarungen, da bereits schon die „Greifswalder Vereinbarung“ auf den KMK-Beschluß vom 5. 10. 1990 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ zurückgreift, die hierin enthaltenen Regelungen also zumindest teilweise außer Kraft gesetzt werden müßten — dies könnte unter dem Gesichtspunkt der Freizügigkeit ggf. zu einer Besserstellung gegenüber denjenigen Lehrkräften führen, die eine Versetzung im Rahmen des üblichen Lehreraustauschverfahrens anstreben; jedenfalls wäre sicherzustellen, daß evtl. Sonderregelungen weder die v. g. Anerkennungsvereinbarung, noch die KMK-Vereinbarung vom 14. 9. 1990 über die Umsetzung der EG-Richtlinie 89/48/EWG in innerstaatliches Recht für die Berufe des Lehrers⁶⁾ in Frage stellen.

Auf der anderen Seite hat die Kultusministerkonferenz bei Verabschiedung der „Greifswalder Vereinbarung“ ausdrücklich betont, daß sie sich von der mit dem Einigungsvertrag verfolgten Zielsetzung der Freizügigkeit auf der Grundlage der Chancengleichheit für alle Deutschen im gesamten deutschen Staatsgebiet hat leiten lassen und in diesem Sinne und im Hinblick auf die weitere Festigung der inneren Einheit und Förderung des Zusammenwachsens der Bildungssysteme in Deutschland für eine möglichst weitgehende status- und besoldungsmäßige Gleichstellung der Lehrkräfte mit DDR-Ausbildung eingetreten ist. Dem gleichen Grundgedanken ist der diesem Bericht zugrundeliegende Auftrag der Amtschefs-konferenz verpflichtet und entsprechend dieser Maxime gilt es, trotz der vorstehend aufgeführten grundsätzlichen Bedenken für die unter Ziff. 3 näher charakterisierte Gruppe von Personen mit einer Lehr-

6) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 718

befähigung als „Lehrer für untere Klassen“ — soweit sie aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht mehr im Schuldienst der neuen Länder bzw. Berlins beschäftigt sind — die Möglichkeit einer weiteren Ausübung ihres Berufs auch in den alten Ländern nicht grundsätzlich auszuschließen; immerhin hatte es für diese Personen in der ehemaligen DDR neben der nichtuniversitären Fachschulausbildung keine andere Möglichkeit zur Verwirklichung des Berufswunsches gegeben.

5.

Nachdem in der Frage einer unmittelbaren Einstellung in den Schuldienst kein Länderkonsens zu erreichen war, bieten sich nur noch folgende **Lösungsvorschläge** für Personen mit einer Lehrbefähigung als „Lehrer für untere Klassen“ an:

1. *Bei vorliegendem Bedarf Beschäftigung im Angestelltenverhältnis entsprechend den Lehrer-Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder*

Die Länder haben bereits jetzt die Möglichkeit, auch Personen mit einer DDR-Ausbildung als „Diplomlehrer“ oder als „Lehrer für untere Klassen“ (als Lehrkräfte ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis in ein Angestelltenverhältnis auf der Grundlage der Lehrer-Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Teil B, zu übernehmen.

2. *Ggf. zeitlich befristete Übernahme in den Auslandsschuldienst als Programmlehrkraft entsprechend dem „Rahmenstatut für die Tätigkeit deutscher Lehrkräfte im Ausland“ (KMK-Beschluß vom 6. 5. 1994)⁷⁾*

Die Möglichkeit, daß „aus dem Landesdienst aus Bedarfsgründen entlassene Lehrkräfte Programmlehrkräfte (entsprechend dem oben genannten „Rahmenstatut“) sein können“, ist bereits ausdrücklich vorgesehen (vgl. AK-Beschluß vom 15. 4. 1994, Ziff. 20). Hieraus könnten sich in geringem Umfang auch Chancen für „Lehrer für untere Klassen“ ergeben.

3. *Anerkennung eines Ausbildungsteils/einer Zusatzausbildung entsprechend den Bestimmungen der KMK-Vereinbarung vom 14. 6. 1991 in der Fassung vom 27. 1. 1995 über die „Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag“⁸⁾.*

Diese Möglichkeit besteht bereits jetzt für diejenigen Personen mit einer Lehrbefähigung als „Lehrer für untere Klassen“, die auch eine in der ehemaligen DDR abgeschlossene Ausbildung in einem Erzieherberuf nachweisen können; in diesem Bereich besteht derzeit und wohl auch künftig ein steigender Bedarf.

7) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 1324

8) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 428.1

4. *Anrechnung von Ausbildungsteilen im Rahmen eines neu aufgenommenen Lehramtsstudiengangs*

Bei Aufnahme eines Lehramtsstudiengangs unter den Bedingungen des jeweiligen Landesrechts kann ggf. eine Anrechnung von Ausbildungsteilen auf zu erbringende Studienleistungen erfolgen.

5. *Empfehlung einer finanziellen Förderung bei der Durchführung eines neu aufgenommenen Lehramtsstudiengangs*

Es wird vorgeschlagen, für Personen mit einer Lehrbefähigung als „Lehrer für untere Klassen“ bei Aufnahme eines Lehramtsstudiengangs finanzielle Förderungsmöglichkeiten zu schaffen, die den Förderungen gemäß BAFöG entsprechen.

Eine bevorzugte Einstellung nach Abschluß einer Qualifikation durch Studium und Vorbereitungsdienst ist nicht möglich. Die Einstellung erfolgt nach Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung aller Bewerberinnen und Bewerber.

Damit die Zahl der Problemfälle für die alten Länder nicht erhöht wird, stellen die neuen Länder sicher, daß Lehrkräfte nur mit erfolgreicher Bewährungsfeststellung in das Lehreraustauschverfahren aufgenommen werden bzw. bei Entlassung aus Mangel an Bedarf nicht ohne Bewährungsfeststellung aus dem Schuldienst entlassen werden.

Weitergehende „Lösungsvorschläge“, sofern sie auf laufbahnmäßige Regelungen bei Neueinstellungen in den Schuldienst insbesondere der alten Länder abzielen, können auch für Einzelfälle mit Aussicht auf Realisierung nicht unterbreitet werden; dies ergibt sich aus den bestehenden bildungs- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen, den laufbahnrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder sowie den durch einschlägige KMK-Vereinbarungen fixierten Ausbildungsanforderungen für Lehramtsstudiengänge.